

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur B-Plan 18-05 „Am Weinberg“ Neuaufstellung



Auftraggeber



Stadt Detmold – Fachbereich 6 - Stadtentwicklung

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im Januar 2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur B-Plan 18-05 „Am Weinberg“ Neuaufstellung

Auftraggeber



Stadt Detmold
Fachbereich 6 – Stadtentwicklung
6.5 Team Umweltschutz/Freiraumplanung
Frau Beatrix Heine
Rosental 21
32756 Detmold

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung / Projektbearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers
(Tel. 05271-6987-11, schackers@uih.de)

Projektbearbeitung:
M. Sc. Sarah Palme
(Tel. 05271-6987-10, palme@uih.de)
Dipl. Biol. Ulrike Möhring
unter Mitarbeit von:
Sina Bockstiegel



INHALT

	SEITE
1. EINLEITUNG UND VORHABENSBESCHREIBUNG	1
2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
2.1. Rechtlicher Rahmen.....	3
2.1.1. Verbotstatbestände nach BNatSchG	3
2.1.2. Begriffserläuterungen	4
3. METHODIK	5
4. ERGEBNISSE DER BESTANDSAUFNAHMEN.....	8
4.1. Lebensraumstruktur des Liebigwäldchens	8
4.2. Ergebnisse der Brutvogelerfassung	12
5. ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER TIERARTEN.....	13
5.1. Fledermäuse	13
5.2. Brutvögel.....	17
5.3. Reptilien und Amphibien	22
6. PROGNOSE DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN NACH § 44 ABSATZ 1 BNATSchG.....	23
7. VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN	24
8. ZUSAMMENFASSUNG	27
LITERATUR UND QUELLEN	28

ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Plangebiet (Quelle: Stadt Detmold)	1
Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf – Stand April 2020 (Quelle: Stadt Detmold)	2
Abbildung 3: Ablaufschema der ASP Stufe I (aus: MKULNV 2010).....	7



TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Daten der Vogelkartierung	5
Tabelle 2: Im Plangebiet erfasste planungsrelevante Vogelarten mit Angaben zum Gebietsstatus, Gefährdungsstatus und zu Bruthabitatansprüchen nach Südbeck et al 2005	12
Tabelle 3: Ermittlung potenzieller Betroffenheit streng geschützter Fledermausarten für das Messtischblatt 4019, Quadrant 3, unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen: Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Höhlenbäume, Horstbäume (LANUV 2019). EHZ (Erhaltungszustand NRW kontinental): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallen	13
Tabelle 4: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Brutvogelarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4019, Quadrant 3, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkfaktoranalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2010).	18

Anhang

Anhang 1	Tabelle 1: Gesamtartenliste der im Plangebiet erfassten Vogelarten im Rahmen von 5 Begehungen zwischen Mitte April und Anfang Juni 2020	27
Anhang 2	Tabelle 2: Ergebnisse der Baumkontrolle erhaltenswerter Bäume an den Grundstücksrändern am 22. Januar 2021	30
Anhang 3	Karte 1: Übersichtskarte der Standorte erhaltenswerter Bäume im Randbereich betrachteter Grundstücke	32

1. EINLEITUNG UND VORHABENSBESCHREIBUNG

Ziel der Neuaufstellung des B-Planes „Am Weinberg“ ist es, den rechtskräftigen B-Plan aus dem Jahr 1961 zu überarbeiten. Hierzu besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese wird durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Basis dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchgeführt.

Im Zuge der Neuaufstellung des B-Plans soll das Liebigwäldchen zusätzlich neu bebaut werden. Weiterhin sollen im Bereich mehrerer Grundstücke Baulücken geschlossen werden. Zudem werden im Vergleich zum noch rechtskräftigen B-Plan des Jahres 1961 zahlreiche dort noch als Bauflächen ausgewiesene Grundstücke zurückgenommen.

Die Art der baulichen Nutzung wird als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt. Dies entspricht den Festsetzungen des alten rechtskräftigen B-Planes und der tatsächlich vorhandenen Nutzung. Zudem sichert sie den gebietstypisch großen Freiflächenanteil und die starke Durchgrünung des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Detmolder Stadtgebietes im Ortsteil Hiddesen. Im Norden wird es durch den Liebigweg und das Gelände des Max- Rubner- Instituts und im Süden durch die südliche Grenze des Grundstücks des Seniorenheimes „Altenbuchen“ sowie durch den Waldbereich zwischen „Obere Schanze“ und Jugendherberge begrenzt. Im Osten wird das Gebiet durch den Waldbereich „Am Weinberg/ Bismarckhain“ sowie durch die Inselwiese/Aue der Berlebecke abgegrenzt. Im Westen reicht es bis an den Waldbereich westlich der Straße Schützenberg sowie durch die westlichen Grundstücksgrenzen der von der Straße Schützenberg erschlossenen Baugrundstücke.

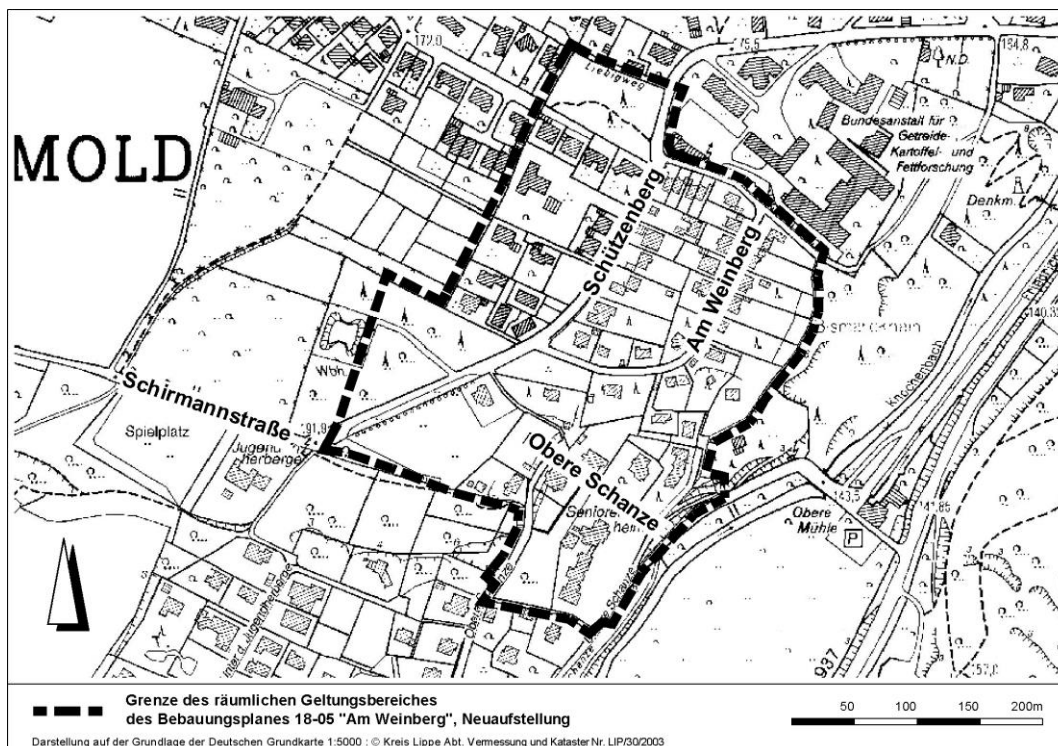


Abbildung 1: Plangebiet (Quelle: Stadt Detmold)

Das sog. „Liebigwäldchen“, im Norden des Plangebietes am Liebigweg, wird als Wohnbaufläche dargestellt. Es liegt isoliert innerhalb der vorhandenen Wohnbebauung (siehe + - Zeichen in Abbildung 2). Die in der nachfolgenden Abbildung mit + gekennzeichneten Flächen sollen zur Nachverdichtung zusätzlich bebaut werden (GRZ 0,3). Für die mit – Zeichen versehenen Grundstücke wird die im noch rechtskräftigen B-Plan dargestellte Baufläche zurück genommen. Zusätzlich bestehen Überlegen dazu das Baufenster für das Seniorenheim „Altenbuchen“ in östliche Richtung unter Beibehaltung des straßenbegleitenden Gehölzstreifens zu vergrößern.

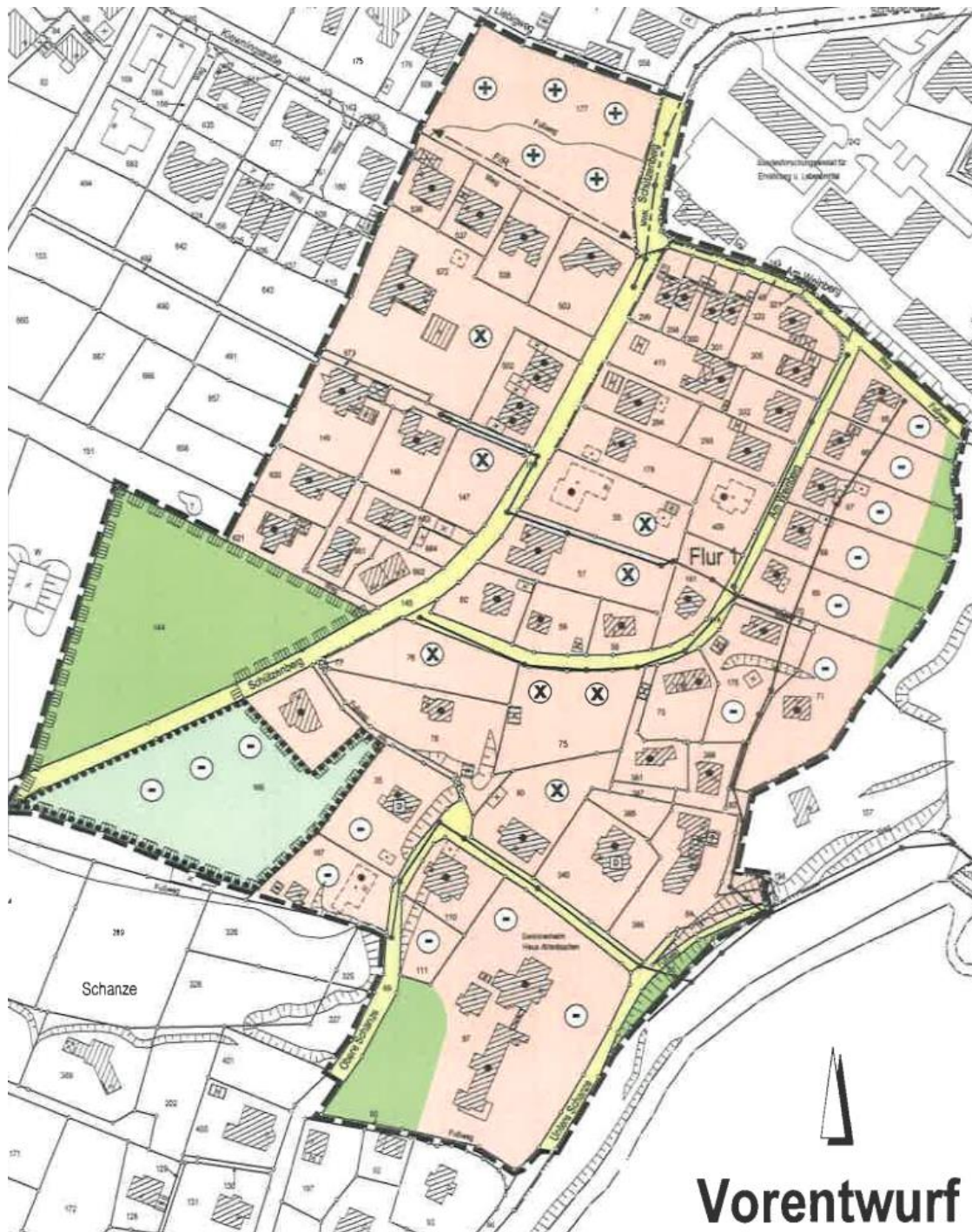


Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf – Stand April 2020 (Quelle: Stadt Detmold)



2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1. Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

2.1.1. Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (letzte Änderung am 15.09.2017) ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.1.2. Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs-** und **Jagdbereiche**, **Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



3. METHODIK

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 erfolgte nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017, siehe Abbildung 3).

Zur Potenzialeinschätzung wurden die Daten des Messtischblattes 4019 Quadrant 3 (LANUV 2019), abgerufen und mit den vorherrschenden Lebensraumbedingungen abgeglichen. Aufgrund der Lage, Kleinräumigkeit und Ausstattung des Untersuchungsgebietes, welches keine höherwertigen Biotoptypen aufweist, konnte auf eine LINFOS-Abfrage sowie eine Expertenbefragung (gemäß Abbildung 3) verzichtet werden. Daten der zuständigen Biologischen Station wurden ausgewertet.

Brutvogelkartierung

Im Rahmen des Projektes wurde im Jahr 2020 ergänzend eine selektive Untersuchung der im Gebiet vorkommenden und in NRW planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt. Hierbei wurden ausschließlich die zur Neubebauung bzw. zur Schließung vorhandener Baulücken vorgesehenen Flächen und die Randbereiche der jeweiligen Nachbargrundstücke untersucht, weil Vogelreviere in der Regel nicht auf ein (kleines) potenzielles Baugrundstück begrenzt sind und ein regelmäßiger Austausch mit den Nachbargrundstücken besteht.

Die Erfassung erfolgte durch Begehung ausschließlich öffentlicher Flächen (Straßen, Fußwege, Liebigwäldchen). Privatgartengrundstücke wurden ausschließlich vom öffentlich zugänglichen Rande aus erfasst. Weil die Erfassung bei einer Revierkartierung in großen Teilen akustisch vorgenommen wird, konnten auch schlecht, oder nicht einsehbare Grundstücksteile bzw. benachbarte Grundstücke ausreichend gut erfasst werden.

Für die Brutvogelerfassung wurden 5 Kartierdurchgänge durchgeführt. Damit war eine Erfassung revieranzeigender Merkmale vom Frühjahr (Spechtarten innerhalb der Baumbestände) bis hin zu spät aus den Winterquartieren rückkehrenden Arten im späten Frühjahr möglich. Die Zeitpunkte der einzelnen Begehungen können Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Daten der Vogelkartierung

Nr.	Datum/Uhrzeit	Witterung
1.	16.04.2020, ab 7:50 Uhr	5,5 – 10° C, windstill, wolkenlos
2.	27.04.2020, ab 7:45 Uhr	8,0 – 12° C, windstill wolkenlos
3.	06.05.2020, ab 7:00 Uhr	2,0 – 5° C, windstill, wolkenlos
4.	14.05.2020, ab 6:15 Uhr	3,0 – 3,0° C, windstill, 4/8–0/8 bewölkt
5.	01.06.2020, ab 6:15 Uhr	10,0 – 11,0° C, leicht windig, wolkenlos

Im Verlauf der 5 Kartierdurchgänge wurden die für eine Bebauung vorgesehenen Grundstücke – soweit einsehbar – auch nach Höhlen und Horsten abgesucht.

Die Ergebnisse dieser Brutvogelerfassung planungsrelevanter Vogelarten (Revierkartierung nach SÜDBECK et al. 2005) wurden ebenfalls für die Bearbeitung des Artenschutzrechtli-



chen Fachbeitrags zugrunde gelegt. Neben den artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden auch alle weiteren im Rahmen der Begehungen festgestellten Arten notiert. Diese sind in einer Gesamtartenliste im Anhang 1 dieses Fachbeitrages aufgeführt.

Weiterhin konnte auf eine Kartierung der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahr 2008 (KIRCH 2008) zurückgegriffen werden.

Zur Untersuchung eines potenziell vorhandenen Fledermausquartiertvorkommens in von den Plänen betroffenen Bäumen sowie zur Abschätzung der potenziellen Habitategnung für weitere planungsrelevante Arten wurde am 07.06.2019 zudem eine Ortsbesichtigung des Liebigwäldchens durchgeführt.

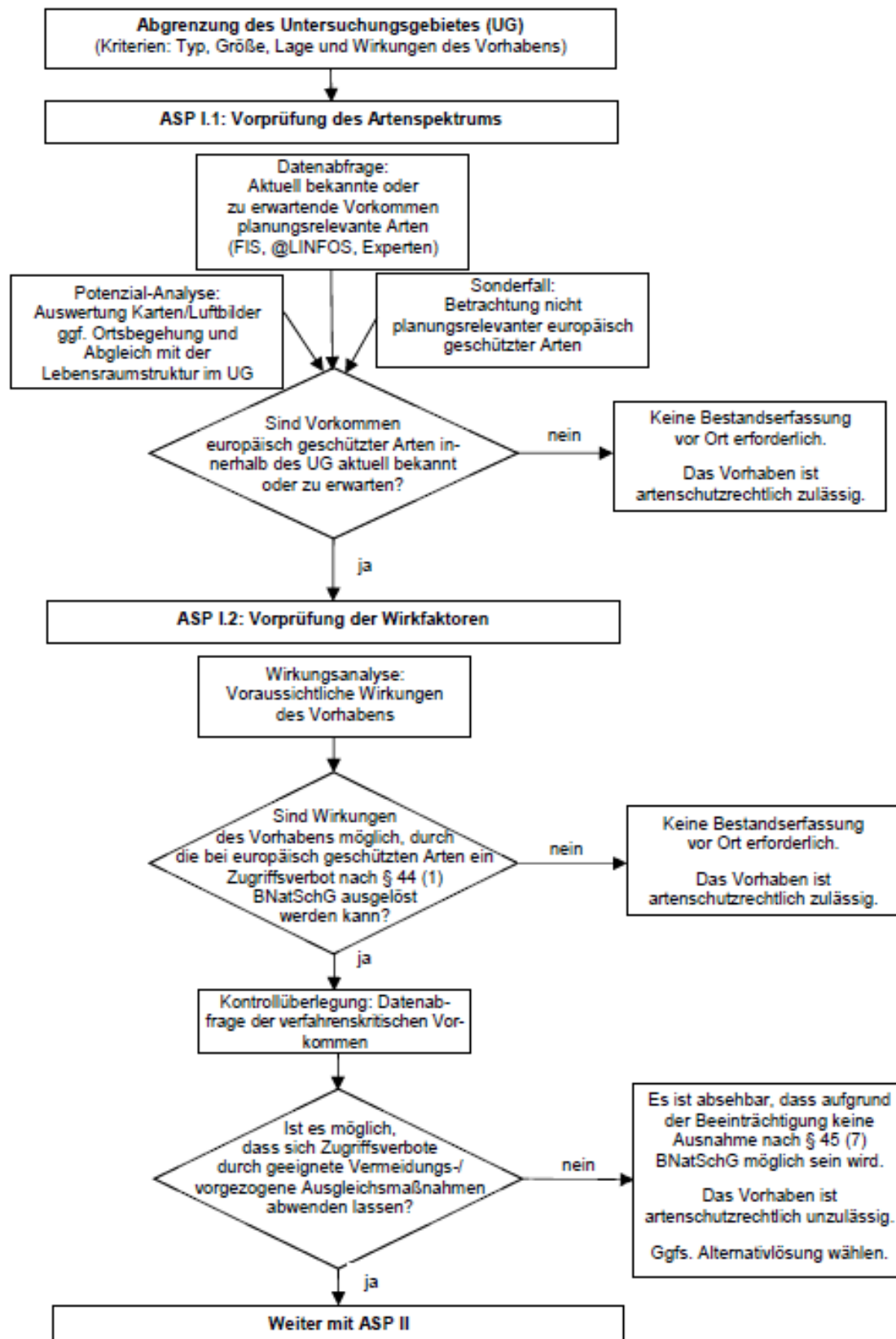


Abbildung 3: Ablaufschema der ASP Stufe I (aus: MKULNV 2010)

4. ERGEBNISSE DER BESTANDSAUFNAHMEN

4.1. Lebensraumstruktur des Liebigwäldchens

Das für eine Neubebauung vorgesehene „Liebigwäldchen“ wird in zentralen Teilen durch einen Pionierwaldcharakter geprägt. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Windwurf-Fläche inmitten einer Einfamilienhaussiedlung. Ältere Gehölze wurden vor geraumer Zeit – wohl in Folge der Windwurfschäden – gefällt. Die Wurzelstubben sind noch zu sehen. Inzwischen ist die Fläche in Folge der eingesetzten natürlichen Sukzession stark mit jungen Gehölzen bewachsen, hauptsächlich Eschen. Dazwischen wachsen Sträucher wie Holunder oder Brombeere. Vereinzelt stehen randlich ältere Gehölze, wie eine Kirsche und einige Eichen am südlichen Rand des Liebigwäldchens. Die Fläche weist – in Folge des Windwurfereignisses - viel liegendes Totholz auf.

Aufgrund vorhandener Trampelpfade und ihrer knapp 5.000 qm großen Insellage inmitten der Wohnbebauung muss die Fläche in ihrer Bedeutung für die Fauna als vorbelastet gelten. Aufgrund der offenbar mehr oder weniger regelmäßigen Nutzung durch Anlieger (und ihre Hunde) und die randlichen Störeffekte kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche zumindest kein hohes Brutplatzpotenzial für störempfindliche Vogelarten besitzt.

Das Liebigwäldchen wird aufgrund seiner Strukturvielfalt dennoch als wertvoller innerstädtischer Lebensraum u.a. für gehölzfrei-brütende Singvogelarten eingeschätzt. Im Rahmen der im Jahr 2020 durchgeführten Brutvogelkartierung wurden u.a. die Arten Rotkehlchen, Zaunkönig, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Gimpel, Gartenbaumläufer, Kleiber, Singdrossel, Amsel u.a. als Arten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis (Zaunkönig) erfasst. Sogenannte „planungsrelevante Arten“, die aus artenschutzrechtlicher Sicht in NRW besonders zu betrachten sind, wurden jedoch nicht festgestellt.

Die Fläche hat zudem Potenzial als Jagd- und Ruhequartier für verschiedene Fledermausarten. Wegen der starken Belaubung der Bäume zur Zeit der Ortsbegehungen konnten keine abschließenden Untersuchungen zum Nachweis von Baumhöhlen oder –spalten durchgeführt werden. Das Potenzial für das Vorhandensein von Höhlen ist aber eher gering, weil nur wenige randliche Bäume aufgrund ihres Alters / ihres Stammdurchmessers dafür geeignet erscheinen.

Bis auf einen Nistkasten an der westlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 508 wurden keine Baumhöhlen oder Horste im Liebigwäldchen festgestellt. Dennoch kann das Vorhandensein von Höhlen oder Spalten in einzelnen schon älteren Bäumen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil mit den oben aufgeführten Arten Gartenbaumläufer, Kleiber, wie auch Blau- und Kohlmeise Arten nachgewiesen wurden, die auf Höhlen oder Spalten als Brutplatz angewiesen sind. Die Arten können aber durchaus ihre Brutplätze im Umfeld außerhalb des Liebigwäldchens haben und den Gehölzbereich nur zur Nahrungssuche nutzen.

Im Folgenden finden sich Impressionen des strukturreichen Liebigwäldchens vom 07.06.2019:









4.2. Ergebnisse der Brutvogelerfassung

Im gesamten B-Plangebiet wurden im Untersuchungsjahr 2020 im Rahmen der 5 Begehungen zur Brutvogelerfassung insgesamt 31 Vogelarten erfasst (vgl. Tabelle im Anhang 1).

In der folgenden Tabelle werden die für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen dieses Fachbeitrages „planungsrelevanten“ nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt. Deren Vorkommen wird dann in Kapitel 5.2 berücksichtigt.

Tabelle 2: Im Plangebiet erfasste planungsrelevante Vogelarten mit Angaben zum Gebietsstatus, Gefährdungsstatus und zu Bruthabitatansprüchen nach SÜDBECK et al 2005

Name	Zoologisch	Status	Rote Liste Status NRW (2016)	Rote Liste Status (WEBL)	Bruthabitat
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BN	gefährdet	stark gefährdet	Freibrüter (dichte Hecke, Sträucher)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BZ	stark gefährdet	stark gefährdet	Freibrüter (Sträucher, Baum, Rankpflanzen)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BZ	gefährdet	Vorwarnliste	Höhlenbrüter (Baum und Gebäude)

BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, BZ= Brutzeitnachweis (Registrierung unterhalb der Definitionsschwelle für Brutverdacht, in der Regel nur eine Registrierung pro Beobachtungsbereich), NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, Ü = Überflieger, WEBL (regionalisierte Rote-Liste Weserbergland)

Die drei genannten Arten wurden nicht ausschließlich im Bereich der überplanten Flächen, die zur Schließung von Baulücken vorgesehen sind, sondern v.a. auf Nachbargrundstücken registriert. Daraus wird ersichtlich, dass die Arten das gesamte Wohngebiet mit allen geeigneten Grünstrukturen nutzen. Somit können die überplanten Grundstücke lediglich als sogenannte Teilreviere betrachtet werden. Das heißt, dass das jeweilige Brutrevier mit seinen Flächen für die Nahrungssuche in aller Regel deutlich über die vor allem zu betrachtenden geplanten Bauflächen (Baulücken) hinausgehen.

Die tatsächlichen Brutplätze können sowohl im Bereich der geplanten Bauflächen, oder aber auch außerhalb der Flächen liegen.

Im Bereich des Liebigwäldchens wurde keine der drei Arten registriert.



5. ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER TIERARTEN

5.1. Fledermäuse

Folgende Fledermausarten sind für das Messtischblatt 4019, Quadrant 3, gelistet:

- Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes Langohr

Im Zuge der Kartierung von Kirch (2008) wurde lediglich die Zwergfledermaus als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzend nachgewiesen.

Tabelle 3: Ermittlung potenzieller Betroffenheit streng geschützter Fledermausarten für das Messtischblatt 4019, Quadrant 3, unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen: Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Höhlenbäume, Horstbäume, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (LANUV 2020). EHZ (Erhaltungszustand NRW kontinental): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallen

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EHZ	Potenzielles Winterquartier	Potenzielles Sommerquartier (Wochenstube)	Potenzielles Tagesversteck Einzelindividuen (z. B. Männchenquartiere)	Potenzielles Balzquartier, Zwischenquartier	Wirkfaktoranalyse	Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (j/n)
Gebäudefledermäuse								



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EHZ	Potenzielles Winterquartier	Potenzielles Sommerquartier (Wochenstube)	Potenzielles Tagesversteck Einzelindividuen (z. B. Männchenquartiere)	Potenzielles Balzquartier, Zwischenquartier	Wirkfaktoranalyse	Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (j/n)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	nein	nein	nein	nein	Kein Abriss von Gebäuden vorgesehen, daher keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten.	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	nein	nein	ja	nein	Kein Abriss von Gebäude vorgesehen, jedoch Beeinträchtigung dieser Art bei Fällung von potenziell geeigneten Höhlenbäumen möglich. Dies wäre ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3.	ja
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	nein	nein	nein	nein	Kein Abriss von Gebäuden vorgesehen, daher keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten.	nein
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	nein	nein	nein	nein	Kein Abriss von Gebäuden vorgesehen, daher keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten.	nein



Deutscher Name	Wissen- schaftl. Name	EHZ	Potenzielles Winterquartier	Potenzielles Sommerquartier (Wochenstube)	Potenzielles Tagesver- steck Einzelindividuen (z. B. Männchenquartiere)	Potenzielles Balzquartier, Zwischenquartier	Wirkfaktoranalyse	Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (j/n)
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	nein	nein	nein	nein	Kein Abriss von Gebäuden vorgesehen, daher keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten.	nein
Zwergfladermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	nein	nein	ja	nein	Kein Abriss von Gebäude vorgesehen, jedoch Beeinträchtigung dieser Art bei Fällung von potenziell geeigneten Höhlen- / Spaltenbäumen möglich. Dies wäre ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3.	ja
Baumfledermäuse								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	nein	ja	ja	ja	Bei Fällung von <u>potenziell geeigneten Höhlenbäumen</u> würde der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten, des Weiteren die potenzielle Tötung von Individuen und erhebliche Störung der lokalen Population (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3)	ja
Fransenfladermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	nein	ja	ja	ja	Bei Fällung von <u>potenziell geeigneten Höhlenbäumen</u> würde der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten, des Weiteren die potenzielle Tötung von Individuen und erhebliche Störung der lokalen Population (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3)	ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	ja	ja	ja	ja	Bei Fällung von <u>potenziell geeigneten Höhlenbäumen</u> würde der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten, des Weiteren die potenzielle Tötung von Individuen und erhebliche Störung der lokalen Population (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3)	ja



Deutscher Name	Wissen- schaftl. Name	EHZ	Potenzielles Winterquartier	Potenzielles Sommerquartier (Wochenstube)	Potenzielles Tagesver- steck Einzelindividuen (z. B. Männchenquartiere)	Potenzielles Balzquartier, Zwischenquartier	Wirkfaktoranalyse	Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (j/n)
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	ja	ja	ja	ja	Bei Fällung von <u>potenziell geeigneten Höhlenbäumen</u> würde der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten, des Weiteren die potenzielle Tötung von Individuen und erhebliche Störung der lokalen Population (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3)	ja
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	ja	ja	ja	ja	Bei Fällung von <u>potenziell geeigneten Höhlenbäumen</u> würde der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten, des Weiteren die potenzielle Tötung von Individuen und erhebliche Störung der lokalen Population (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3). Überwintert in Holzstapeln.	ja
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	nein	nein	nein	nein	Nicht von der geplanten Maßnahme betroffen, da nicht potenziell im Gebiet zu erwarten.	nein



5.2. Brutvögel

Folgende besonders oder streng geschützte Brutvogelarten werden für das o. g. Messtischblatt gelistet, sind jedoch aufgrund der abweichenden Habitatbedingungen innerhalb des Bebauungsplangebietes bzw. fehlender Horst- und Höhlenbäume als wiederholt genutzte Fortpflanzungsstätten nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten:

- Raufußkauz, Feldlerche, Eisvogel, Baumpieper, Mäusebussard, Saatkrähe, Wachtel, Kuckuck, Schwarzspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Waldlaubsänger, Grauspecht, Waldschnepfe

Folgende besonders oder streng geschützte Arten werden für das o. g. Messtischblatt gelistet, sind jedoch potenziell lediglich als Nahrungsgäste im untersuchten Gebiet zu erwarten:

- Habicht, Sperber, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Rotmilan, Waldkauz, Schleiereule

Aufgrund der im Wohngebiet vorherrschenden Habitate sowie der Kleinräumigkeit der geplanten Bauflächen und der tlw. recht großen Aktionsräume dieser Arten ist bei o. g. Arten mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen.

Im Rahmen der Kartierung von Kirch (2008) wurde ein eingeschränktes Artenspektrum erfasst, welches nur die im Jahr 2008 in NRW planungsrelevanten Brutvogelarten erfasst hat. Es wurden folgende Arten nachgewiesen: Klappergrasmücke, Grünspecht und Mauersegler. Keine dieser drei Arten ist aufgrund ihrer verbesserten Erhaltungszustände derzeit in NRW planungsrelevant.

In der neuerlichen Brutvogelkartierung des Jahres 2020 wurden hingegen mit Girlitz, Star und Bluthänfling drei planungsrelevante Arten nachgewiesen, die mit weiteren potenziell vorkommenden Brutvogelarten in der Betroffenheits-Analyse (Tabelle 4) betrachtet werden. Die folgende Tabelle 4 listet die potenziell auf der untersuchten Fläche vorkommenden Brutvogelarten mit ihren Lebensraumanprüchen, einer Potenzialanalyse für die Habitateignung des Plangebietes, eine Wirkfaktorenanalyse und die mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auf.:



Tabelle 4: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Brutvogelarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4019, Quadrant 3, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkfaktoranalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2010).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum Status EHZ ²			Potenzialanalyse	Wirkfaktoranalyse	Pot. Erfüllen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Siedlungsbereiche mit Parks und Grünanlagen sowie Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Brutvorkommen	unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Brutgebiet und Nahrungshabitat auf.	Bei Umsetzung der Baumaßnahmen kann es zur Tötung / Verletzung von Individuen, insbesondere nicht flügger Jungvögel kommen. Die Entfernung von Gehölzen mit Nestern von Rabenkrähe, Elster oder Ringeltaube könnte zu einem Ausfall von Revieren führen, was gleichbedeutend mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wäre.	ja
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht; Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, bevorzugter Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken	Brutvorkommen	unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Brutgebiet und Nahrungshabitat auf.	Bei Umsetzung der Baumaßnahmen kann es zur Tötung / Verletzung von Individuen, insbesondere nicht flügger Jungvögel kommen. Die Entfernung von Gehölzen könnte zu einem Ausfall von Revieren führen, was gleichbedeutend mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wäre.	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum Status EHZ ²			Potenzialanalyse	Wirkfaktoranalyse	Pot. Erfüllen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand	Brutvorkommen	G	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Brutgebiet und Nahrungshabitat auf.	Bei Umsetzung der Baumaßnahmen kann es zur Tötung / Verletzung von Individuen, insbesondere nicht flügger Jungvögel kommen. Die Entfernung von Bäumen könnte zu einem Ausfall von Revieren führen, was gleichbedeutend mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wäre.	ja
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme, oft in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen	Brutvorkommen	U	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Brutgebiet und Nahrungshabitat auf.	Bei Umsetzung der Baumaßnahmen kann es zur Tötung / Verletzung von Individuen, insbesondere nicht flügger Jungvögel kommen. Die Entfernung von Gehölzen könnte zu einem Ausfall von Revieren führen, was gleichbedeutend mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wäre.	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum Status EHZ ²			Potenzialanalyse	Wirkfaktoranalyse	Pot. Erfüllen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Randbereiche ländlicher Siedlungen; Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen, sehr Brutplatztreu, nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter; Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen	Brutvorkommen	U	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Brutgebiet und Nahrungshabitat auf.	Bei Umsetzung der Baumaßnahmen kann es zur Tötung / Verletzung von Individuen, insbesondere nicht flügger Jungvögel kommen. Die Entfernung von Höhlenbäumen könnte zu einem Ausfall von Revieren führen, was gleichbedeutend mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wäre.	ja
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen	Brutvorkommen	unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Brutgebiet und Nahrungshabitat auf.	Bei Umsetzung der Baumaßnahmen kann es zur Tötung / Verletzung von Individuen, insbesondere nicht flügger Jungvögel kommen. Die Entfernung von Gehölzen könnte zu einem Ausfall von Revieren führen, was gleichbedeutend mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wäre.	ja



Deut- scher Name	Wissen- schaftli- cher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum		
------------------------	--------------------------------------	---	--	--

¹ MTB-Abfrage 4019 Detmold Quadrant 3, Lebensraumtypen: Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Höhlenbäume, Horstbäume, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen abgerufen am 14.10.2020 (LANUV 2020)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW kontinental): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



5.3. Reptilien und Amphibien

Folgende Reptilien- und Amphibienarten werden in den beiden Messtischblättern aufgelistet:

- Kammolch

Für Kammolche herrschen ungeeignete Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet. Es fehlt ein entsprechend geeignetes Laichgewässer im Bereich der Eingriffsflächen. Für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.



6. PROGNOSE DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN NACH § 44 ABSATZ 1 BNATSCHG

In Folge der Neuaufstellung des B-Plans „Am Weinberg“ wird es zwangsläufig zur Fällung / Rodung von Gehölzen und Bäumen, großflächig vor allem im Bereich des Liebigwäldchens, kommen. Das kann zur Tötung oder Verletzung von Individuen, besonders noch nicht flugfähiger Jungvögel **gehölzfreibrütender Vogelarten** führen (z.B. Bluthänfling, Nachtigall, Girlitz, Waldohreule und Turteltaube), wobei Bluthänfling und Girlitz tatsächlich im B-Plangebiet festgestellt wurden. Dies würde gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen.

Des Weiteren würden durch Entfernung der Sträucher und Bäume Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Dies würde gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Bei Brutvogelarten mit geringer flächendeckender Verbreitung, hier vor allem Turteltaube und Kleinspecht, kann es durch Bauarbeiten zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommen, so dass eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes möglich wäre. Dies würde die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen.

Um Verstöße gegen die genannten Verbotstatbestände für die Arten zu verhindern, müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Höhlenbrütende oder –nutzende Brutvogel- und Fledermausarten (Kleinspecht, Feldsperling und Star – Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus) würden durch die Entfernung von Höhlenbäumen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Dies würde die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllen. Durch ebendiese Maßnahme kann es auch zur Tötung und Verletzung von Individuen kommen. Das würde wiederum gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Des Weiteren kann durch die Maßnahmen eine erhebliche Störung von Arten auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Dies wäre ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Um Verstöße gegen die genannten Verbotstatbestände zu verhindern, müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden

Da keine Gebäudeabrisse vorgesehen sind, ist nicht mit dem Eintritt von Verstößen gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für gebäudenutzende Arten zu rechnen.

7. VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Gehölzfreibrüter

Zum Schutz gehölzfreibrütender Vogelarten dürfen **Gehölzfällungen** gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten nur in der Zeit **vom 1. Oktober bis Ende Februar** des Folgejahres durchgeführt werden. Hiermit kann der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Im räumlichen Kontext sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population basierend auf der jeweiligen Bestandsgröße im Kreis Lippe anzunehmen ist (LANUV 2018). Im Falle der Turteltaube wird eine Brut im Liebigwäldchen aufgrund der eher geringen Habitatsignung wie auch der Vorbelastung des Gebietes in Form von regelmäßiger Frequentierung durch Fußgänger und Haustiere zudem als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt (BEZZEL 1985).

Höhlenbrüter (Vögel)

Zum Schutz höhlenbrütender Vogelarten dürfen **Gehölzfällungen** gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten nur in der Zeit **vom 1. Oktober bis Ende Februar** des Folgejahres durchgeführt werden. Hiermit kann der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Der Wegfall von Höhlenbäumen im Untersuchungsgebiet würde den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechen.

Im Rahmen der Erstellung dieses Fachbeitrages konnten nicht alle alten Bäume vollständig auf das Vorhandensein von Höhlen oder Spalten untersucht werden (vgl. Anhang 2). So waren sämtliche Privatgrundstücke nicht zu begehen oder es waren, auch bei der Kontrolle im unbelaubten Zustand am 22. Januar 2021, nur Teile der Stämme und Kronen einsehbar. Somit können im Bereich der künftigen Baufelder auf Privatgrundstücken geeignete Höhlen für Brutvögel nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es wird daher empfohlen die vorhandenen **großen Bäume im Bereich der überplanten Bauflächen möglichst zu erhalten und in entsprechende grundstücksbezogene Freiflächen-Gestaltungskonzepte einzubinden**. Die Standorte der in Tabelle 2 (Anhang 2) gelisteten Baumbestände wurden kartographisch (vgl. Anhang 3) – allerdings ohne Vermessungstechnik - verzeichnet. Das Potenzial der in Anhang 3 dargestellten, nicht vollständig einsehbaren Bäume für das Vorhandensein von Höhlen / Spalten wird ebenfalls in der Tabelle 2 (Anhang 2) dargestellt.

Im Bereich der Baufelder vorhandene Nistkästen (siehe Nr. 4 in Anhang 2+3) sollten außerhalb der Brutzeiten, möglichst zwischen September und Februar, ab- oder umgehängt werden.

Sollten die Bäume nicht erhalten werden können, **muss vor einer geplanten Fällung eine individuelle Baumkontrolle stattfinden, um ggf. vorhandene Höhlen- und Spaltenquar-**



tiere in Bäumen auf eine Besiedlung (Vogelbrutplatz vor allem von Star, Feldsperling oder Kleinspecht) zu überprüfen. Diese Kontrolle hat aktuell für alle gut einsehbaren Bäume am 22. Januar 2021 im Bereich des Liebigwäldchens stattgefunden. Hier wurde ein Baum mit Höhlen- und Spaltenansätzen (momentan noch ohne Eignung für höhlenbrütende Vogelarten) festgestellt, zudem an einem anderen Baum ein Höhlen-Nistkasten (siehe Nr. 2 und Nr. 27 in Anhang 2+3).

Sollten in Zuge einer individuellen Kontrolle auf den weiteren Privatgrundstücken Höhlen / Spalten nachgewiesen werden, so sind diese im Verhältnis 1:3 durch geeignete Nistkästen für entsprechende Vogelarten auszugleichen. Als geeignete Flächen kommen hierfür vor allem die im bzw. am Rande des B-Plangebietes liegenden Waldflächen / Waldränder bzw. Grundstücke mit älterem Baumbestand in Frage. Diese prinzipiell für das Aufhängen von Fledermaus- und Vogel-Nistkästen geeigneten Flächen wurden ebenfalls im Anhang 3 kartographisch dargestellt.

Eine Fällung dieser Bäume ist dann weiterhin nur in der Zeit **vom 1. Oktober bis Ende Februar** des Folgejahres möglich.

Fledermäuse

Durch die o. g. **Gehölzfällzeiten vom 1. Oktober bis Ende Februar** des Folgejahres kann die Tötung / Verletzung und erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG von einigen potenziell vorkommenden Fledermaus-Arten verhindert werden.

Im Winterhalbjahr befinden sich die meisten Fledermaus-Arten in ihren Winterquartieren (Höhlen, Stollen und Keller), jedoch ist eine potenzielle Überwinterung der Rauhaufledermaus in u. a. Totholzhaufen und Holzstapeln (momentan im Plangebiet nicht festgestellt) möglich, daher sind diese möglichst schonend bereits im Sommerhalbjahr zwischen 01.04. und 31.08. an einen geeigneten Ort innerhalb des B-Plangebietes (beispielsweise am Rande der randlichen Wald- bzw. Gehölzflächen) zum dauerhaften Verbleib im räumlichen Kontext umzulagern. Eine Überwinterung in potenziell vorhandenen Baumhöhlen ist von den Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus möglich. Daher wird wiederholt der **Erhalt größerer Bäume**, u.a. an den Rändern der Fläche „Liebigwäldchen“ (vgl. Karte im Anhang 3) als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Das Potenzial der in Anhang 3 dargestellten, nicht vollständig einsehbaren Bäume für das Vorhandensein von Höhlen / Spalten wird in der Tabelle 2 (Anhang 2) dargestellt.

Sollte eine Erhaltung großer, alter Bäume nicht möglich sein, so muss **vor einer geplanten Fällung eine individuelle Fledermaus-Baumkontrolle stattfinden, um ggf. vorhandene Höhlen- und Spaltenquartiere in Bäumen auf eine Besiedlung durch Fledermäuse (z.B. endoskopische Untersuchung) zu überprüfen.** Nur so lassen sich für die o. g. Arten Verstöße gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausschließen bzw. vermeiden. Diese Kontrolle hat aktuell für alle gut einsehbaren Bäume am 22. Januar 2021 im Bereich des Liebigwäldchens stattgefunden. Hier wurde ein Baum mit Höhlen- und Spaltenansätzen (momentan noch ohne Eignung als Fledermausquartiere) festgestellt, zudem an einem anderen Baum ein Höhlen-Nistkasten (siehe Nr. 1 und Nr. 4 in Anhang 2+3).

Sollten in Zuge der notwendigen individuellen Baumkontrollen für die nicht vollständig einsehbaren Privatgrundstücke geeignete Höhlen nachgewiesen werden, so sind diese im Verhältnis 1:3 durch artspezifisch geeignete Fledermauskästen (Spalten- oder Höhlenkästen) für entsprechende Fledermausarten im räumlichen Kontext auszugleichen. Als geeignete Flä-



chen kommen hierfür vor allem artabhängig die im und am Rande des B-Plangebietes liegenden Waldränder / Wälder, Siedlungsbäume oder auch die Obstwiese im Südwesten in Frage. Diese wurden ebenfalls im Anhang 3 kartographisch dargestellt

Eine Fällung dieser Bäume ist dann weiterhin nur in der Zeit **vom 1. Oktober bis Ende Februar** des Folgejahres möglich.

Bei Einhaltung der hier beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.



8. ZUSAMMENFASSUNG

Bei Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten zwischen 1. Oktober und Ende Februar des Folgejahres ist für die gehölzfrei-brütenden Vogelarten nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Für einige baumnutzende Fledermausarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten ebenfalls verhindert werden.

Des Weiteren ist durch den Erhalt potenzieller Höhlenbäume, u.a. auf den Privatgrundstücken und durch das Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Durch den Erhalt der o. g. größeren Bäume und die Umlagerung von ggf. im Gebiet vorhandenen Totholzhaufen und Holzstapeln an geeignete Ersatzstandorte innerhalb des Plangebietes können zudem Verstöße gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für, auch als Winterquartier baumnutzende, Fledermausarten verhindert werden.

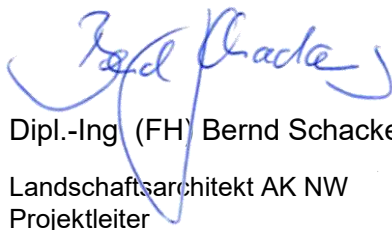
Sollte ein Erhalt der Bäume nicht praktikabel sein, so sind diese vor einer geplanten Fällung individuell auf Höhlen und Spalten bzw. eine mögliche Besiedlung durch entsprechende Vogel- und Fledermausarten zu untersuchen. Das Potenzial für das Vorhandensein von Höhlen und Spalten wurde für die in Frage kommenden Baumbestände ermittelt. Auf diese Weise könnte eine Betroffenheit von Baumquartier nutzenden Fledermausarten als auch von höhlenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Beim Wegfall vorhandener geeigneter Höhlen für Brutvögel und/oder Fledermäuse muss der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext artspezifisch im Verhältnis 1:3, also den Ersatz einer verlorenen Fortpflanzungsstätte durch 3 geeignete (Nist-)kästen, ausgeglichen werden. Hierfür werden prinzipiell geeignete Flächen vorgeschlagen.

Für die gebäudenutzenden Fledermäuse ergeben sich durch die geplante Maßnahme keine erheblichen Einschränkungen.

Bei Einhaltung der hier beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Höxter, im Januar 2021



Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers

Landschaftsarchitekt AK NW
Projektleiter

LITERATUR UND QUELLEN

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes, AULA-Verlag, Wiesbaden, S. 618-619.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D., WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Hrsg. NWO und LANUV
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- KIRCH, R. (2008): Fachbeitrag Fledermäuse und Vögel – Zur Neuaufstellung des Bebauungsplans 18-05 „Am Weinberg“ in Detmold, unveröffentlichtes Gutachten
- LANUV NRW (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Messtischblatt 4019 Quadrant 3 unter:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40193> abgerufen am 27.11.2019
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, Düsseldorf, 29 S.
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandersfassung und Monitoring-“, Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell



Anhang 1

Tabelle 1: Gesamtartenliste der im Plangebiet erfassten Vogelarten im Rahmen von 5 Begehungen zwischen Mitte April und Anfang Juni 2020

Name	Zoologisch	Hinweis auf wahrscheinlichen Status	Rote Liste Status NRW (2016)	Rote Liste Status (WEBL)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BN	ungefährdet	ungefährdet
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BN	gefährdet	stark gefährdet
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		ungefährdet	ungefährdet
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BZ	ungefährdet	ungefährdet
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	ungefährdet	ungefährdet
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		Vorwarnliste	Vorwarnliste
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BZ	ungefährdet	ungefährdet
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BN	ungefährdet	ungefährdet
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BZ	stark gefährdet	stark gefährdet
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	ungefährdet	ungefährdet
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BN	Vorwarnliste	gefährdet
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN	ungefährdet	ungefährdet
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	ungefährdet	ungefährdet
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BZ	ungefährdet	ungefährdet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BZ	ungefährdet	ungefährdet
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BZ	gefährdet	Vorwarnliste
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet
Schwarzspecht	<i>Dryocopus Martius</i>	NG - Nähe Jugendherberge am Waldrand - außerhalb Plangebiet	ungefährdet	ungefährdet
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BN	ungefährdet	ungefährdet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	ungefährdet	ungefährdet

BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, BZ= Brutzeitnachweis (Registrierung unterhalb der Definitionsschwelle für Brutverdacht, in der Regel nur eine Registrierung pro Beobachtungsbereich), NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, Ü = Überflieger, WEBL (regionalisierte Rote-Liste Weserbergland), planungsrelevante Vogelart in NRW, die im Rahmen des speziellen Artenschutzes regelmäßig betrachtet werden müssen



Anhang 2

Tabelle 2: Ergebnisse der Baumkontrolle erhaltenswerter Bäume an den Grundstücksrändern am 22. Januar 2021

Es bedeutet:

- BHD = Brusthöhendurchmesser (auf Privatgrundstücken z.T. aus größerer Entfernung geschätzt)
j = ja
n = n
evtl. = eventuell – Baum war nicht vollständig einsehbar, in den einsehbaren Bereichen wurden keine Höhlen / Spalten festgestellt
h = hoch (Altbaum / Astabbrüche und Höhlenansätze vorhanden)
m = mittel: Stammholz und/oder Kronenäste mit größerem Durchmesser vorhanden
g = gering: schwaches Stammholz

Nr.	Baumart	BHD in cm	Höhlen / Spalten	Potenzial für Höhlen / Spalten	Bemerkungen
1	Hainbuche	50	j	h	Höhlen- und Spaltenansätze vorhanden, noch keine Eignung für Vögel oder Fledermäuse
2	Esche	30	n	g	
3	Esche	50	n	h	mit Efeubewuchs
4	Kirsche	25	n	g	mit Höhlen-Nistkasten
5	Esche	35	n	g	
6	Kirsche	35/20/30	n	m	3 Stämmlinge mit Efeubewuchs
7	Esche	25	n	g	
8	Ahorn	30	n	g	mit Efeubewuchs
9	Esche	30	n	g	mit Efeubewuchs
10	Esche	30	n	g	mit Efeubewuchs
11	Esche	30	n	g	mit Efeubewuchs
12	Esche	35-40	n	g	
13	Ahorn	30	n	g	mit Elsternnest
14	Eiche	50-55	n	h	geneigter Stamm
15	Kirsche	30/25	n	m	2 Stämmlinge
16	Eiche	40	n	m	mit Efeubewuchs
17	Eiche	50	n	h	geneigter Stamm
18	Ahorn	30	evtl.	g	Teil einer Baumgruppe, die sich auf dem südlich angrenzenden Grundstück fortsetzt



Nr.	Baumart	BHD in cm	Höhlen / Spalten	Potenzial für Höhlen / Spalten	Bemerkungen
19	nicht erkennbar	35	evtl.	g	Teil einer Baumgruppe
20	Ahorn	40-45	evtl.	m	mit Efeu- und Mistelbewuchs
21	Buche	40-45	evtl.	g	
22	Buche	40-45	evtl.	g	
23	Buche	40-45	evtl.	g	
24	Buche	40-45	evtl.	g	
25	Buche	45	evtl.	m	
26	nicht erkennbar	30-45	j	m	fremdländisches Ziergehölz; mehrstämmig; Höhlen- und Spaltenansätze vorhanden
27	Kirsche, Buche u.a.	30-45	evtl.	m	Baumreihe auf Grundstücksgrenze
28	Buche / Ahorn	30-50	evtl.	g	mehrstämmige Baumgruppe / ineinander gewachsen
29	diverse			m	Sehr strukturreicher Baum- Strauchbestand mit Krautschicht und vielfach Efeubewuchs
30	Zypresse (?)	50-100	evtl.	m	mehrstämmige Altzypresse
31	Fichte	50	evtl.	g	mit Efeubewuchs
32	Fichtentorso	50	evtl.	m	mit Efeubewuchs; umgeben von weiteren in mehreren Metern Höhe abgesägten Fichten
33	Ahorn	25-30	evtl.	g	3 Stämmlinge
34	Ahorn	30-35	evtl.	g	
35	Esche	40	evtl.	g	

Anhang 3

Karte 1: Übersichtskarte der Standorte erhaltenswerter Bäume im Randbereich betrachteter Grundstücke (Nummerierung gem. Tab. 2 in Anhang 2)

